

Fraktion Mein Grevenbroich – Bahnstrasse 93a – 41515 Grevenbroich

Stadt Grevenbroich
Büro des Bürgermeisters
Am Markt 1

41515 Grevenbroich

7. November 2015
ms/uo

**Antrag : Gesamtabschluss der Stadt Grevenbroich
 erneute Einbringung des Antrages vom 18.12.2014**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krützen,

wir bitten um Berücksichtigung des nachstehenden **Antrags** für den öffentlichen Teil der Sitzung des HFD-Ausschusses am 19.11.2015:

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den nach NKF Einführungsgesetzes NRW (NKFEGR NRW) aufzustellenden **Gesamtabschluss einschließlich aller Beteiligungsgesellschaften** für die Jahre 2010 und folgend umgehend zu erstellen und vorzulegen

Begründung:

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) haben die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 des NKF Einführungsgesetzes NRW (NKFEGR NRW) **spätestens zum 31.12.2010** den ersten Gesamtabschluss nach § 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) aufzustellen. Der Gesamtabschluss fasst den Jahresabschluss der Stadt und die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammen und ist analog zu einem Konzernabschluss der Privatwirtschaft zu sehen.

Ziel ist es, die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Grevenbroich und ihrer Betriebe in Gesamtheit abzubilden und damit eine Betrachtung des gesamten „Unternehmens Stadt“ zu ermöglichen.

Der Gesamtabschluss besteht gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus:

- der Gesamtbilanz,
- der Gesamtergebnisrechnung,
- dem Gesamtanhang.

Desweiteren ist er um einen Gesamtlagebericht sowie einen Beteiligungsbericht zu ergänzen (vgl. §§ 116 Abs. 1 GO NRW, 49 Abs. 2 GemHVO NRW).

Bahnstrasse 93a
41515 Grevenbroich
Mobil: 0171-5221149

Fraktionsvorsitzende:
Martina Suermann
stellv. Fraktionsvorsitzende:
Ulrike Oberbach
Geschäftsführerin:
Christina Ortmann

Email: fraktion@meingrevenbroich.de
www.meingrevenbroich.de
Bürgertelefon: 0160-92541780



Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung (DRS 2) beizufügen (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW). Die Gliederung der Gesamtbilanz sollte der Mindestgliederung gemäß § 41 GemHVO NRW entsprechen.

Da die Verwaltung bisher keinen Gesamtabchluss, die sich wie ausgeführt gestaltet, vorlegen konnte (S.9 Haushaltsentwurf 2016: die vorbereitenden Arbeiten für dieses komplexe Thema wurden bereits begonnen), rufen wir unseren Antrag aus 2014 erneut auf.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Suermann

Fraktionsvorsitzende

U. Oberbach

stellv. Fraktionsvorsitzende